

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 4BIT GmbH

97080 Würzburg sowie deren Vertriebspartner

- im folgenden kurz 4BIT genannt -

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Rechtsgeschäfte mit der 4BIT sind ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Der Erwerber erkennt die ausschließliche Gültigkeit dieser Bedingungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für jede zukünftige Geschäftsbeziehung.
2. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die 4BIT.

II. Vertragsabschluss

1. Angebote der 4BIT sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der 4BIT oder mit der Ausführung des Auftrages durch die 4BIT zustande.
2. Mit der Erteilung erklärt der Erwerber seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Erwerbers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, ist die 4BIT berechtigt, wahlweise Sicherheitsleistung, Vorkasse oder Freistellung von ihrer Leistungspflicht zu verlangen.

III. Lieferung

1. Mit der Lieferung und Bezahlung der Softwareprogramme wird kein Eigentum am Programm erworben, sondern lediglich das Recht, das Programm ausschließlich für eigene Zwecke des Erwerbers nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen oder gesonderter schriftlicher Vereinbarung zu nutzen. Nur der Datenträger geht in das Eigentum des Erwerbers über, die Programme selbst bleiben Eigentum der 4BIT.
2. Die Nutzung eines Programmes darf nur auf einem Computersystem erfolgen, das von der 4BIT als hierfür geeignet freigegeben worden ist.
3. Eine Reproduktion der Programme, ganz oder auszugsweise, auf gleiche oder andere Träger ist dem Erwerber nicht gestattet.
4. Der Erwerber darf die Programme der 4BIT und den Originaldatenträger Dritten weder weitergeben, verleihen, veräußern, noch in sonst irgendeiner Form zugänglich machen. Ausgeschlossen ist auch die Reproduktion des Programms, ganz oder auszugsweise, zum Zwecke der gleichzeitigen mehrfachen Verwendung innerhalb des Betriebes des Erwerbers zur Benutzung auf mehreren Computersystemen. Das dem Erwerber eingeräumte Nutzungsrecht darf auch nicht im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens ohne Genehmigung der 4BIT übertragen werden. Wird das erworbene Programm nicht mehr benutzt, erlischt das Nutzungsrecht. Der Erwerber verpflichtet sich, in diesem Falle das Programm zu löschen.

Eine Verletzung dieser Bestimmungen berechtigt die 4BIT, vom Erwerber eine Konventionalstrafe von € 10.000,- für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu fordern und das Nutzungsrecht an den erworbenen Programmen unverzüglich zu widerrufen.

5. Unberührt davon bleiben alle urheberrechtlichen Ansprüche sowie Schadensersatzansprüche gegen den Erwerber. Für die Programmhandbücher und andere Unterlagen gelten die gleichen Bestimmungen bezüglich Reproduktion und Weitergaben, einschließlich der Konventionalstrafe.
6. Für den Inhalt der Lieferverpflichtung sind ausschließlich die von der 4BIT erteilte Auftragsbestätigung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Die 4BIT ist zu Teillieferungen berechtigt.
7. Abweichungen der gelieferten Ware und Dienstleistungen von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Leistungen des bestellten Programms erfüllen oder beinhalten.
8. Verzögert sich eine Leistung über den von der 4BIT zugesagten Zeitpunkt hinaus, können Rechte hieraus erst nach Ablauf einer vom Erwerber gesetzten Frist von mindestens drei Wochen geltend gemacht werden, es sei denn, der Erwerber weist nach, daß sein Interesse wegen Fristüberschreitungen vollständig weggefallen ist. Kommt die 4BIT mit der Lieferung in Verzug oder wird die Lieferung für die 4BIT unmöglich, so ist der Ersatz eines mittelbaren Schadens ausgeschlossen, soweit Verzug oder Unmöglichkeit nicht auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung der 4BIT beruhen. Bei Lieferstörungen, die nicht im Einwirkungsbereich der 4BIT liegen, insbesondere bei Streik, Aussperrung, Materialausfall, Beförderung- oder Betriebssperre, kriegerischen Handlungen, ist die 4BIT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß eine Schadensersatzpflicht eintritt.
9. Versand und Zustellung erfolgt auf Rechnung des Erwerbers.
10. Die Gefahr geht in allen Fällen mit Absendung der Ware auf den Erwerber über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Erwerber abzuholen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Erwerber über.
11. Zur Transportversicherung ist die 4BIT nur auf ausdrücklichen Wunsch des Erwerbers hin verpflichtet. Die Kosten trägt der Erwerber.

IV. Annahmeverzug

1. Nimmt der Erwerber die Ware nicht an, ist die 4BIT berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Letzterfalls kann die 4BIT 15 Prozent des Kaufpreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangen. Die Geltendmachung eines höheren, tatsächlich entstandenen Schadens bleibt vorbehalten. Dem Erwerber steht es frei, im Einzelfall einen geringeren Schaden nachzuweisen.
2. Wird der Versand auf Wunsch des Erwerbers verzögert, so ist die 4BIT berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in Betriebsräumen der 4BIT mindestens jedoch ein Prozent des Rechnungsbetrages für jeden Monat dem Erwerber in Rechnung zu stellen.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Rechnungen sind zahlbar unverzüglich nach Zugang der Rechnung, sofern auf den Rechnungen kein anderes Zahlungsziel vermerkt ist. Zahlungen sind auch bei Teillieferungen, soweit nicht anders vereinbart, als Vorkasse zu leisten. Der Abzug von Skonto ist ausgeschlossen. Es gilt die jeweils gültige Preisliste.
2. Sind Teilzahlungen vereinbart, so wird die gesamte Restschuld, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel, sofort fällig:
 - a.) wenn der Erwerber, der nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens 1/10 des Kaufpreises beträgt.
 - b.) wenn der Erwerber, der als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate 14 Tage in Rückstand kommt, er seine Zahlung einstellt, einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde.
 - c.) wenn ein Scheck oder Wechsel nicht oder nicht rechtzeitig eingelöst wird.
3. Schecks und Wechsel werden lediglich zahlungshalber und nicht an Erfüllung statt angenommen. Sie gelten erst nach endgültiger Gutschrift des Gegenwertes auf eines der Konten der 4BIT als Zahlung; diskontierte Wechsel erst mit Fälligkeit bei den Kunden. Einziehungskosten gehen zu Lasten des Erwerbers.
4. Gerät der Erwerber mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so ist die 4BIT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent monatlich zu verlangen. Diese Verzugszinsen werden berechnet für jeden angefangenen Monat, in dem der Vertrag durch Versendung, Bereitstellung oder Auslieferung der angeforderten Waren oder Ausführung der entsprechenden Dienstleistungen seitens der 4BIT erfüllt ist. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Der Erwerber kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Gegenanspruchs kann der

Erwerber nur geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch der 4BIT und der Gegenanspruch des Erwerbers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Kaufleuten Anwendung finden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die Ware Eigentum der 4BIT und die Einräumung des Nutzungsrechtes an den gelieferten Programmen frei widerruflich. Der Erwerber ist ohne ausdrückliche Genehmigung der 4BIT nicht berechtigt, die Ware zu verarbeiten, veräußern, verpfänden, sicherheitsübereignen oder im Tauschweg anderen zu überlassen.
2. Die 4BIT und der Erwerber sind sich darüber einig, daß das Verarbeitereigentum, welches nach § 950 BGB an den neuen Gegenständen für den Erwerber entsteht, mit seiner Entstehung auf die 4BIT übergeht. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, daß der Erwerber die neuen Gegenstände für die 4BIT unentgeltlich verwahrt.
3. Der Erwerber hat die gekaufte Ware gegen Feuer, Wasserschaden und Einbruch zu versichern und tritt den im Schadensfall ihm zustehenden Anspruch gegen den Versicherer in Höhe der Forderung der 4BIT bereits jetzt an diese ab. Bei Zugriffen Dritter auf die Ware hat der Erwerber die 4BIT unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Veräußert der Erwerber die im Eigentum der 4BIT stehende Ware, so sind der Erwerber und die 4BIT sich darüber einig, daß die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen mit ihrem Entstehen auf die 4BIT übertragen werden. Wird die Ware zusammen mit anderen Gegenständen verkauft, so beschränkt sich die Abtretung der Kaufpreisleistung auf die Höhe des Wertes der aus dem Eigentum der 4BIT stammenden Ware. Der Erwerber ist widerruflich ermächtigt, die an die 4BIT abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die 4BIT ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen oder vom Erwerber die Anzeige der Abtretung an den Schuldner zu verlangen.
5. Wurden mehrere Lieferungen getätigt, gilt der vorgezeichnete Eigentumsvorbehalt solange, bis alle aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen getilgt sind.

VII. Gewährleistung

1. Der Erwerber verpflichtet sich, die von der 4BIT gelieferte Ware unmittelbar nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Schäden, Mängel und Beanstandungen innerhalb von 7 Tagen gegenüber der 4BIT schriftlich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt ein Gewährleistungsanspruch des Erwerbers, es sei denn, der Mangel war bei Untersuchung und innerhalb der Frist nicht erkennbar. Der Erwerber nimmt die gelieferten 4BIT Produkte auf eigene Gefahr in Betrieb. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum.
2. Werden die Betriebs- oder Wartungsanweisungen der 4BIT nicht befolgt, Änderungen vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, soweit der Mangel hierauf zurückzuführen ist. Dies gilt auch, soweit der Mangel auf unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung der Geräte oder Fremdeingriffe sowie das Öffnen von Geräten zurückzuführen ist.
3. Eine Gewährleistungspflicht der 4BIT beschränkt sich nach deren Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Bei Verwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im kaufmännischen Verkehr ist die 4BIT außerdem berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener, gegenüber Hersteller, Lieferanten oder Autoren bestehender Gewährleistungsansprüche zu beschränken, es sei denn, der Mangel hat seine Ursache im Verantwortungsbereich der 4BIT. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch die 4BIT oder die Befriedigung aus den abgetretenen Gewährleistungsansprüchen fehl, so kann der Erwerber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ein weitergehender Anspruch des Erwerbers auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobfahrlässige Vertragsverletzung der 4BIT zurückzuführen.
4. Für den Fall, daß der Hersteller eines von der 4BIT ausgelieferten Gerätes oder Geräteteils eine über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Garantie gewährt, gelten die jeweiligen Garantiebestimmungen des Herstellers. Derartige Garantieansprüche sind direkt an den Hersteller zu richten. Sofern die 4BIT die Bearbeitung eines solchen Garantiefalles übernimmt, geschieht dies ausdrücklich ohne Übernahme einer eigenen Garantieverpflichtung. Die 4BIT wird in diesem Fall nur als Vermittler zwischen Hersteller und Erwerber tätig.
5. Die Haftung der 4BIT für Schäden und Vermögenswerte, die aus der Benutzung eines Programms entstanden sind, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung der 4BIT zurückzuführen. Der Erwerber ist alleinverantwortlich für den korrekten Einsatz und für die Datensicherung. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht für Verschleißteile wie Druckköpfe, Farbbänder, Typenräder, Toner und andere Verbrauchsmaterialien. Gewährleistungsansprüche gegen 4BIT stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
6. Bei Nachbesserung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
7. Eine Änderung der Maschinenummer, des Firmenzeichens und der Modellbezeichnung, jede Änderung an der Anlage und der Anschluß von Zusatzeinrichtungen ist unzulässig. Dies führt zum Verlust etwaiger Gewährleistungsansprüche.
8. Voraussetzung für die Geltendmachung etwaiger Gewährleistungsansprüche sowie sonstiger Ansprüche ist die Erfüllung der dem Erwerber obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die Zahlung des Kaufpreises.
9. Hinsichtlich der Gewährleistung der Programme (Software) und Programmräger gilt zusätzlich folgendes: Nach dem heutigen Stand der Technik ist es nicht möglich, Datenverarbeitungsprogramme so zu entwickeln, daß sie völlig fehlerfrei arbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Programme miteinander verbunden werden. Die 4BIT steht für die grundsätzliche Gebrauchbarkeit der Programmes im Sinne der vertraglich vereinbarten Programmbeschreibung ein. Eine darüber hinausgehende Fehlerfreiheit der Programme kann aus obigen Gründen nicht garantiert werden. Wenn der Erwerber die Programme im Zusammenhang mit anderen Programmen, die nicht von der 4BIT für einen gemeinsamen Gebrauch freigegeben worden sind, nutzt, übernimmt die 4BIT keinerlei Gewähr. Gleiches gilt für die Benutzung der Programme mit Hardware, die nicht von der 4BIT zur Benutzung freigegeben worden ist. Stellt sich bei der Überprüfung eines angemeldeten Programmfehlers durch die 4BIT heraus, daß in Wirklichkeit kein Mangel vorliegt, trägt der Erwerber die Kosten der Prüfung, insbesondere im Falle fehlerhaften Gebrauchs des Programmes oder bei Vorliegen sonstiger, von der 4BIT nicht zu vertretender Störungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Erwerber Programme oder Programmteile ändert oder erweitert, ohne daß dies von der 4BIT freigegeben wurde. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kunde nachweist, daß die Störung hierauf nicht beruht.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Würzburg. Ist der Kunde Vollkaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Würzburg. Verlegt der Erwerber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland oder wird sein Aufenthalt unbekannt, gilt weiterhin Würzburg, soweit gesetzlich zulässig, als Gerichtsstand vereinbart.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen der 4BIT und dem Erwerber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Erwerber ist damit einverstanden, daß die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit der 4BIT zugehenden personenbezogenen Daten - soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig - in der EDV-Anlage der 4BIT gespeichert und automatisch verarbeitet werden.